

113

BUNDESGERICHTSHOF

IX 20 329/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David K [REDACTED],

R. P. [REDACTED] 5, J. E. [REDACTED], Tel-Aviv/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter

Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED]
und G. [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z. [REDACTED]straße 4, K. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 28. März 1979 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts über die Voraussetzungen, unter denen das Vertrauen in den Fortbestand von Ansprüchen auf der Grundlage des § 150 BEG a. F. geschützt wird, stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Gleiches gilt hinsichtlich der Anforderungen an einen Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG. Abgesehen davon scheitert der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit schon daran, daß ihn der Kläger erst nach dem 26. Mai 1965 angemeldet hat (vgl. BGH RZW 1980, 21 Nr. 12; Beschluß vom 13. Mai 1980 - IX ZB 28/80).

Mai

Dr. Thumm